



Modellprojekt "TexLL"

Trennung existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen / neues Leistungssystem

Umsetzungsbegleitung BTHG Regionalkonferenz Ost / Berlin

06.12./07.12.2018

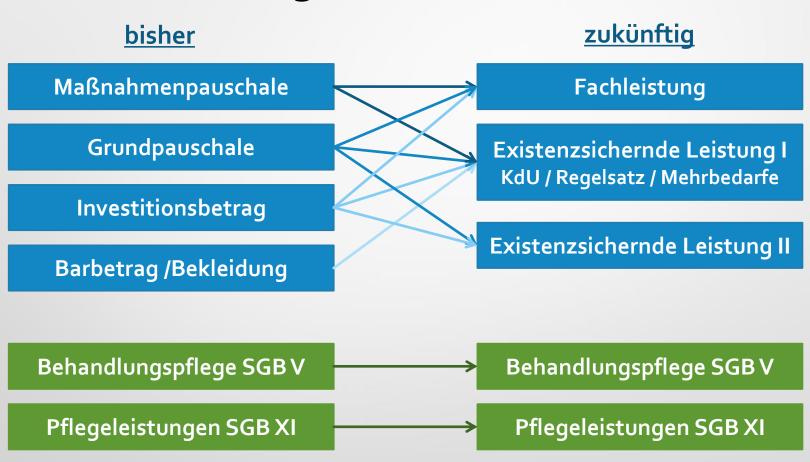
Heike Brüning-Tyrell/







Finanzierungsstruktur "stationär"



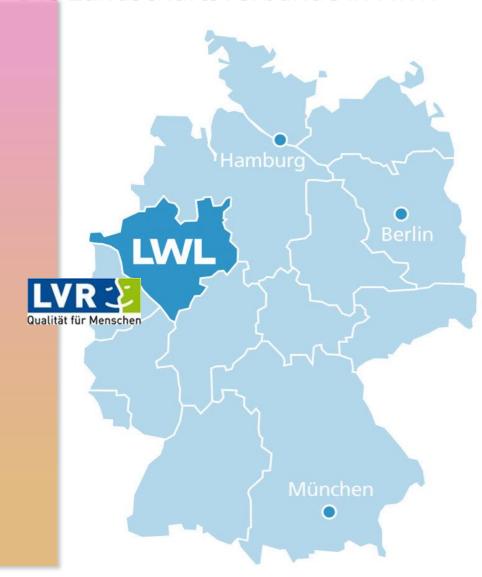
Die Landschaftsverbände in NRW

Die Landschaftsverbände sind als
Kommunalverbände bundesweit die
größten Leistungsträger für Menschen
mit Behinderungen. Sie übernehmen
übergreifende Aufgaben in den
Bereichen

Soziales, Jugend & Schule,
Psychiatrie, Maßregelvollzug, Kultur

Für ca. **18 Mio. Menschen in NRW**Kreise und kreisfreien Städte sind

Mitglieder der Landschaftsverbände







Vorgehensweise des Projektes TexLL



Trennung der Leistungen



Neue Leistungssystematik unter Berücksichtigung gemeinschaftlicher Inanspruchnahme und deren Angemessenheit und Zumutbarkeit.





Vorgehensweise des Projektes TexLL



6 stationäre Piloteinrichtungen und 2 ambulante Leistungsanbieter legen ihre Finanzbuchhaltung (Geschäftsjahre 2016 und 2017) offen



Berechnung anhand von IST-Daten



finale Klärung offener Fragen und Diskussion auf Grundlage der Berechnungen



Erarbeitung auf der Grundlage des Empfehlungspapiers der AG Personenzentrierung und Empfehlungen BLAG "außerhalb Unterkunftskosten"





Regelbedarfsstufen

Besondere Herausforderungen

25% Zuschlag und übersteigender Betrag gemäß § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

Abgrenzung,
Aufteilung und
Finanzierung von
Miet- und
Mietnebenkosten





Trennung Wohn- und Fachleistungsfläche







Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

Diskussion in NRW:



zeitlich befristet überlassene Plätze (Pflege und/oder Betreuungsbedarf durch z.B. Urlaub der Angehörigen, nach Wechsel ins ABW etc.)



Plätze für Interne (wenn Doppelzimmer vorhanden)





Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung



Kurzzeitplätze

Zeit der Inanspruchnahme = existenzsichernde Leistungen Nutzungsfreie Zeit = Fachleistungsfläche?

- > Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt ⇔ Pflegeversicherung / Hilfe zur Pflege
- > Flächenaufteilung anhand von IST- oder Plan-Belegdaten



Krisenplätze

für Interne = Wohnfläche?





Miete und Mietnebenkosten - Aufteilung

"Welche Anlagen 'betriebsnotwendig' und damit erstattungsfähig sind, richtet sich nach dem Leistungsangebot und dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Leistungserbringer und -träger"

(Empfehlung der AG Personenzentrierung)

Landschaftsverbände in NRW:



Es werden nur die bisher anerkannten Anlagen/Flächen berücksichtigt.

ichen





Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Angemessenheit der Mietkosten für Wohnflächen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt):



Tatsächliche Aufwendungen, sofern sie angemessen sind (§ 35 SGB XII)





Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Angemessenheit der Mietkosten für Wohnflächen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung):



Durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen SGB XII - Sozialhilfeträgers (§ 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII)

⇒ geplante Gesetzesänderung:
 Wohnort statt Zuständigkeitsbereich des SGB XII Sozialhilfeträgers





Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Mietkosten für Fachleistungsflächen:

"Die Kostenübernahme für die Fachleistungsflächen ist mit dem Träger der Eingliederungshilfe vertraglich zu vereinbaren."

(Empfehlung der AG Personenzentrierung)

"Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen". (§ 125 Abs. 3 Satz 2 SGB IX)





Miete und Mietnebenkosten - Finanzierung

Denkbare Varianten

für Fachleistungsflächen

Ermittlung von "Investkosten" (IST - Kosten-basiert)

> **Ansatz der** ortsüblichen Warmmiete abzgl. öffentlicher Förderung

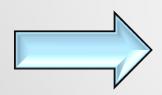
Heike Brüning – Tyrell 21.11.2018 14





25% Zuschlag und übersteigender Betrag

Wenn die Aufwendungen nicht ausreichen:



3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen (z.B. behinderungsbedingter Wohnraumbedarf) (§35 Abs. 2 S.1 SGB XII)



4. Kapitel (Grundsicherung)

- 25% Zuschlag
- übersteigender Betrag
 (> 125%) kann als Fachleistung (SGB XI)
 geleistet werden.

(\$42a Abs.5 + 6 SGB XII)





<u>Regelbedarfe</u>

Grundlage ist aktuell:

- ⇒ "Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten ab dem Jahr 2020" vom 18.10.2018
- Regelbedarfsstufe 2: Abweichungen nach oben unten nach unten gem. § 27a Abs.4 SGB XII: bei "laufendem, unausweichlichem regelbedarfsrelevanten Bedarf von nicht nur geringem Umfang"
- Auslegung notwendig





<u>Regelbedarfe</u>

LBAG:

- > Ziel: "ein mehr als geringfügiger Anteil" soll verbleiben.
- Orientierungswert: bisheriger Barbetrag
- Abgleich: welche Lebensunterhaltsbedarfe werden von Einrichtung gedeckt und welche von LB zu finanzieren?
- Im Gesamtplanverfahren ist über Barmittel "zu beraten"





<u>Regelbedarfe</u>

- Können "Standards" für die Aufteilung des Betrages vereinbart werden, der dem LB als Barmittel verbleibt?
- Reicht Regelbedarfsstufe 2 in der besonderen Wohnform ab 2020 aus?
- ⇒ Welche Regelbedarfsstufe gilt zukünftig in ambulanten Wohngemeinschaften?





Erste Ergebnisse des Modellprojektes TexLL

- ☑ Zurückhaltung bei der Offenlegung von IST-Daten
- Fachleistungsflächenanteile zwischen 10-20% (erste Erkenntnisse der Landschaftsverbände vor Abstimmung mit Einrichtungen)
- Bei den Kosten für Unterkunft und Heizung wird es Gewinner und Verlierer geben. (z.B. Ø Warmmiete statt IST-kostenbasierte Berechnung; Stadt-Land-Gefälle)
- Umgang mit Fördermitteln und Zuordnung von Kurzzeit- und Krisenplätzen ist umstritten

21.11.2018







Es sind noch einige Nüsse zu knacken...